

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3183

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Michael Hanko (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8706

Wiederaufnahme von Ermittlungen hinsichtlich des Todesfalles am Bahnhof Trebbin vom 23. August 2019

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Der RBB¹ und die *Märkische Allgemeine*² berichteten über die Wiederaufnahme der Todesermittlungen in Sachen des mutmaßlich am 23. August 2019 am Bahnhof Trebbin verstorbenen F. G.* Der Leitende Oberstaatsanwalt Wilfried Lehmann wird durch die *Märkische Allgemeine* dahingehend zitiert, dass das Todesermittlungsverfahren seinerzeit eingestellt worden sei, weil sich keine Hinweise auf ein Fremdverschulden ergeben hätten, die Staatsanwaltschaft aber nie behauptet habe, dass es ein Suizid oder Unfall gewesen sei. Eine Wiederaufnahme sei im August 2023 noch abgelehnt worden, mittlerweile sei diese aber doch angeordnet worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was ist die Todesursache laut Totenschein?
2. Inwiefern hatte der Tote Suizidgedanken geäußert oder einen Abschiedsbrief hinterlassen?
3. Welche Licht- und Wetterverhältnisse herrschten zum mutmaßlichen Todeszeitpunkt am Ort des Geschehens?
4. Inwieweit und bejahendenfalls aus welcher Entfernung konnte der Zugführer F. G.* vor der Kollision erkennen?

* anonymisiert gemäß § 5 Absatz 2 Datenschutzordnung

¹ Vgl. rbb-online v. 02.11.2023 zu „Ermittlungen im Todesfall von Trebbin werden wieder aufgenommen“, <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/11/trebbin-zug-tod-fritz-g-suizid-staatsanwaltschaft-potsdam-ermittelt-erneut.html>, abgerufen am 08.11.2023.

² Vgl. MAZ-Online zu „Trebbin: Vor vier Jahren vom Zug überrollt - zum Tod von F. G.* wird jetzt weiter ermittelt“, <https://www.maz-online.de/lokales/teltow-flaeming/trebbin/trebbin-vor-vier-jahren-vom-zug-ueberrollt-zum-tod-von-fritz-g-wird-weiter-ermittelt-HFPJLGGXY5GYRAKKCS7UFVF7W4.html>, abgerufen am 08.11.2023.

Eingegangen: 04.12.2023 / Ausgegeben: 11.12.2023

5. Wie viele Meter hinter dem Kollisionsort kam das Führerhaus des Zuges zum Stehen?
6. Wie erklärten sich die Ermittlungsbehörden seinerzeit die weitverstreuten Fundorte persönlicher Gegenstände des Verstorbenen?
7. Warum wurden diese offenbar nicht dokumentiert?
8. Welches Ergebnis hatte die seinerzeit augenscheinlich durchgeführte Obduktion?
9. Von welchem Ablauf und welcher Todesursache ging die Staatsanwaltschaft beim seinerzeitigen Abschluss des Todesermittlungsverfahrens aus?
10. Inwieweit gab es seinerzeit am Bahnhof Trebbin und im angrenzenden Bereich des Geschehens Überwachungskameras und bejahendenfalls welche Hinweise lieferten diese ggf.?
11. Welche Anweisungen o. Ä. gab es seinerzeit von wem die Einstellung der Ermittlungen betreffend?
12. Welche Ermittlungen hat die Familie seither vorgenommen oder privat beauftragt?
13. Was haben diese gekostet und ergeben?
14. Wer erstattet der Familie diese Kosten?
15. Welche Erkenntnisse und Erwägungen führten in der Zeit von August 2023 bis dato zu dem Sinneswandel hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens?
17. Was sind nun die nächsten Ermittlungsschritte?

Zu Fragen 1 bis 15 und 17: Die geführten Ermittlungen haben bislang keine konkreten Hinweise auf eine Straftat erbracht, weshalb die Staatsanwaltschaft Potsdam das Verfahren im Februar 2021 zunächst einstellte. Nachdem der Rechtsbeistand der Hinterbliebenen des Verstorbenen ein privat beauftragtes Sachverständigengutachten vorgelegt und zugleich verschiedene Ermittlungsanregungen angebracht hatte, nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren wieder auf und überprüfte den Sachverhalt erneut. Da sich auch im Rahmen der weiteren Ermittlungen nach Bewertung durch die Staatsanwaltschaft Potsdam keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat ergaben, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Juni 2021 ein. Im September 2022 beantragte der Rechtsbeistand der Hinterbliebenen des Verstorbenen erneut, die Ermittlungen wiederaufzunehmen und legte eine Ergänzung zum privaten Sachverständigengutachten vor. Da diese nach Ansicht der Staatsanwaltschaft keine neuen Tatsachen enthielt, sah die Staatsanwaltschaft von der einer Wiederaufnahme des Verfahrens ab. Die daraufhin eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mit Bescheid vom 20. Februar 2023 durch den Generalstaatsanwalt zurückgewiesen, da auch dieser die Ansicht vertrat, dass die geführten Ermittlungen keine konkreten Hinweise auf eine Straftat ergeben hätten. Aufgrund eines an das Ministerium der Justiz gerichteten Schreibens der Hinterbliebenen hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Potsdam im August 2023 ein die Sachbehandlung erläuterndes Gespräch mit den Hinterbliebenen geführt.

Zwischenzeitlich hat der Generalstaatsanwalt nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts den Leitenden Oberstaatsanwalt in Potsdam gebeten, das Todesermittlungsverfahren erneut wiederaufzunehmen.

Schon im Hinblick auf die derzeit andauernden Ermittlungen sieht sich die Landesregierung an einer weitergehenden Beantwortung der Fragen 1 bis 15 und 17, die verfahrensbezogene Details betreffen, gehindert.

16. Welche Rechtsgrundlagen, Dienstanweisungen, Handlungsempfehlungen o. Ä. gibt es im Land Brandenburg für

a) die Einleitung,

b) den Ablauf

von Todesermittlungsverfahren?

Zu Frage 16: Die strafprozessualen Ermittlungshandlungen in Todesermittlungsverfahren sind in der Strafprozessordnung (StPO) und den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV, dort insbesondere in Nummern 33 bis 38) geregelt. Rechtsgrundlage für die Einleitung von Todesermittlungsverfahren ist § 159 StPO.

Dienstanweisungen oder Handlungsempfehlungen für die Einleitung und den Ablauf von Todesermittlungsverfahren existieren für den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich nicht. Für die Polizei stellen die Bund-Länder-einheitlichen Polizeidienstvorschriften 100 (PDV 100 - „Führung und Einsatz der Polizei“¹) und 389 (PDV 389 - „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannt hilfloose Personen“¹) polizeiliche Handlungsgrundlagen dar. Innerhalb des Polizeipräsidiums regeln der Geschäftsverteilungsplan sowie die Rahmenkonzeption zum „Kriminaldauerdienst/ Diensthabendes System der Kriminalpolizei in den Polizeidirektionen“¹ u. a. Aufgaben bei Todesermittlungen.

¹Diese Vorschriften sind nur für den internen Gebrauch bei der Polizei bestimmt.